

---

## S 13 VE 19/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 VE 19/16
Datum	07.09.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 VE 29/21
Datum	02.08.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

â□□

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt Erstattung der Kosten fÃ¼r die Anschaffung von HÃ¶rgerÃten beidseits i.H.v. 5.841 â□â.

Der 1957 geborene KlÃ¤ger war bis zum 30. September 1989 Soldat der Bundeswehr. Bei ihm wurde eine â□□InnenohrschwerhÃ¶rigkeit beidseitsâ□□ als WehrdienstbeschÃ¤digung nach Knalltrauma mit Bescheid vom 12. Februar 1986 bzw. 19. Oktober 1989 anerkannt und mit einem Grad der SchÃ¤digung von 30 bewertet.

Anfang des Jahres 2015 benÃ¶tigte der KlÃ¤ger eine neue Versorgung mit HÃ¶rgerÃten. Von Februar 2015 bis Juli 2015 testete der KlÃ¤ger verschiedene HÃ¶rgerÃte bei dem HÃ¶rgerÃteakustiker F. und entschied sich im Juli 2015 fÃ¼r

---

das Hörgerät Bernafon Preciso 9 NRM zum Preis von 2.399 € pro Ohr (vergleiche Bl. 150 der Gerichtsakte). Unter dem 16.7.2015 erstellte der Hörgeräteakustiker F. dem Kläger einen Kostenvoranschlag über die Versorgung und den Gesamtpreis von 5.841 € (vergleiche Bl. 150 der Gerichtsakte).

Die Beklagte trägt vor, den Kostenvoranschlag vom 16. Juli 2015 erstmals am 5. Februar 2016 erhalten zu haben (vergleiche Bl. 182 der Gerichtsakte). Ausweislich der Akte der Beklagten erhielt diese den Kostenvoranschlag der Firma F. am 17. bzw. 22. Juli 2015 (Bl. 40 der Beklagtenakte sowie erneut unter dem 5. Februar 2016 (vgl. Bl. 2 der Beklagtenakte Band II)).

Im Auftrag der Beklagten erstattete Professor Dr. med. G. unter dem 2. Juli 2016 eine Hals-Nasen-Ohren-ärztliche beratende Stellungnahme und kam zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des Hörvermögens, die sich im Sprachaudiogramm dokumentiere, nicht auf die wehrdienstlichen Einflüsse zurückzuführen lasse, sondern auf außerdienstlichen oder degenerativen Einflüssen vor dem Hintergrund einer vorbestehenden Schwerhörigkeit beruhten (vergleiche Bl. 16 ff. der Gerichtsakte).

Am 20. Mai 2016 genehmigte die Beklagte gegenüber der Firma F. zwei Geräte zum Festbetrag in Höhe von 1387,46 Euro gesamt (vgl. Bl. 56 der Beklagtenakte). Mit Bescheid vom 15. Juli 2016 lehnte die Beklagte die Versorgung des Klägers mit neuen Hörgeräten ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. September 2016 zurück.  
Die Rechnung des Hörgeräteakustikers F. i.H.v. 5.841 € datiert vom 12. August 2016. Ausweislich des Überweisungsstrahlers hat der Kläger diesen Betrag am 26. August 2016 an den Hörgeräteakustiker überwiesen (vergleiche Bl. 184 der Gerichtsakte).

Gegen den Widerspruch erhob der Kläger am 12. Oktober 2016 Klage zum Sozialgericht Kassel.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung von zwei Sachverständigengutachten, zunächst bei dem HNO-Arzt K. vom 1.12.2017 (vergleiche Bl. 86 ff. der Gerichtsakte). Der Sachverständige K. hat in seinem Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Klägers festgestellt, dass der jetzige beidseitige Hörverlust als Schädigungsfolge zu werten sei (vergleiche Bl. 107 ff. der Gerichtsakte). Der Kläger habe sich für eine höherwertige Versorgung entschieden (vergleiche Bl. 95 der Gerichtsakte).

Das Gericht holte sodann ein Gutachten bei dem Hörgeräteakustikermeister M. L. (vergleiche Bl. 215 ff. der Gerichtsakte) ein. M. L. ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass das gewählte Hörgerät das geeignetste im direkten Vergleich mit den damals getesteten Modellen gewesen sei. Allerdings seien die alten Modelle nicht mehr am Markt und daher nicht mehr zur vergleichenden Bewertung erhältlich.

---

In der Folgezeit des Gerichtsverfahrens haben sich die Beteiligten neben der Notwendigkeit der Versorgung mit dem gewählten H rger sowie der Kausalit t der Verschlechterung der H rleistung auf der Wehrdienstbesch digung vornehmlich noch mit der Frage der Einhaltung des Beschaffungswegs besch ftigt. Die Beklagte ist der Ansicht, der Kl ger habe den Beschaffungsweg im Sinne des [  18 Abs. 4 S. 1 BVG](#) nicht eingehalten, weil der Antrag auf H rgerversorgung vom 5.2.2016 datierte und die Beklagte erst mit Bescheid vom 15.7.2016  ber die beantragte H rgerversorgung abschlieig entschieden hat. Selbst beschafft habe sich der Kl ger die H rgerate allerdings bereits im Juli 2015.

Der Kl ger ist der Ansicht, dass eine  bereignung der H rgerate noch nicht im Juli 2015 stattgefunden habe, sondern erst im August 2016 mit Begleichung der Rechnung.

Der Kl ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kl ger die Kosten f r die beidseitige H rgerversorgung mit den H rgeraten Bernafon Preciso 9 NRM, Seriennummer: 28669291 bzw. 28395291 gem r der Rechnung vom 12. August 2016 in H he von insgesamt 5.841   zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,  

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten.

Entscheidungsgr nde

Eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach [  105 SGG](#) war m glich, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tats chlicher Art aufweist, der Sachverhalt gekl rt ist und die Beteiligten zu der Absicht des Gerichts, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, vorab geh rt wurden.

Die zul ssige Klage ist unbegr ndet.

Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten f r die Versorgung mit den selbstbeschafften H rgeraten zum Gesamtpreis von 5.841  .

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtm ig und verletzen den Kl ger nicht in seinen Rechten.

Gem r   82 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.V.m. den   10 Abs. 1 und 3, 11 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) umfasst der Anspruch auf

---

Heilbehandlung auch die Versorgung mit Hilfsmitteln. Die Ausstattung mit Hilfsmitteln ist in der auf Grundlage des [Â§ 24 Aa BVG](#) erlassenen OrthopÃ¤dieverordnung (OrtV) geregelt. Nach Â§ 17 Abs. 1 OrtV hat der hÃ¶rbehinderte Soldat einen Anspruch auf Lieferung von HÃ¶rgerÃ¤ten, der im Umfang durch die allgemeine Regelung des Â§ 1 Nr. 1 OrtV begrenzt ist.

Die Erstattung der Kosten fÃ¼r die selbst angeschafften Hilfsmittel scheidet vorliegend jedoch aufgrund der Vorschrift des [Â§ 18 Abs. 4 BVG](#) aus.

Der SozialleistungstrÃ¤ger hat die Leistungen nach den [Â§Â§ 10-24 a BVG](#) als Sachleistung zu erbringen. In dem Fall, in dem unvermeidbare UmstÃ¤nde die Inanspruchnahme der Krankenkasse oder der VerwaltungsbehÃ¶rde unmÃ¶glich gemacht haben, gewÃ¤hrt [Â§ 18 Abs. 4 S. 1 BVG](#) daneben einen Kostenerstattungsanspruch.

Solche unvermeidbaren UmstÃ¤nde, die eine Inanspruchnahme der Beklagten oder der Krankenkasse vor Selbstbeschaffung ausschlieÃen wÃ¼rden, hat der KlÃ¤ger nicht vorgetragen und sind fÃ¼r das Gericht auch nicht ersichtlich.

Zur Ãberzeugung des Gerichts hat sich der KlÃ¤ger die beantragten HÃ¶rgerÃ¤te bereits im Juli 2015 selbst beschafft.Ã

Selbst verschafft ist ein Hilfsmittel zwar nicht schon mit deren Auswahl (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013, [B 3 KR 5/12 R](#), juris) bzw. in FÃ¤llen vergleichbarer Art mit einer probeweisen HÃ¶rgerÃ¤teÃ¼berlassung. Vorliegend fand das den KlÃ¤ger bindende VerpflichtungsgeschÃ¤ft jedoch bereits mit der endgÃ¼ltigen â unter Eigentumsvorbehalt â stehenden Ã¼berlassung der HÃ¶rgerÃ¤te zum dauerhaften Gebrauch im Juli 2015 statt (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, [L 16 R 656/14](#), juris). Denn zu diesem Zeitpunkt hatte er sich fÃ¼r den angepassten GerÃ¤tetyr entschieden.Ã

HierfÃ¼r sprechen folgende UmstÃ¤nde: Der KlÃ¤ger hat die Beklagte mit E-Mail vom 10. Februar 2016 angeschrieben und um Begleichung der Rechnung des HÃ¶rgerÃ¤teakustikers F. gebeten. Der KlÃ¤ger hat hier wÃ¶rtlich Folgendes geschrieben:

â Von Februar 2015 bis Juli 2015 testete ich neue HÃ¶rgerÃ¤te und entschied mich dann im Juli 2015 fÃ¼r ein Produkt. Mein zustÃ¤ndiger HÃ¶rgerÃ¤teakustiker F. Ã¼bersendete Ihnen daraufhin einen Kostenvoranschlag. Dieser Kostenvoranschlag/Rechnung ist bis heute nicht bezahltâ (vergleiche Bl. 151 der Gerichtsakte).Ã

Nachdem die Beklagte unter dem 20. Mai 2016 das wohl gÃ¼nstigste vergleichbare Modell (â Festbetragsmodellâ) nach der Anpassung gegenÃ¼ber dem HÃ¶rgerÃ¤teakustiker genehmigt hatte, hat der KlÃ¤ger erneut eine E-Mail mit Datum vom 7. Juni 2016 an die Beklagte versandt. Hierin hat er ausgefÃ¼hrt:

â Mit Verwunderung habe ich von der Firma F. OHG Ihr Schreiben vom 20.5.2016 erhalten, nachdem Sie das gÃ¼nstigste Modell genehmigen, welches ich im Februar 2015 getestet habe. Dieses Modell ist in keinsten Weise fÃ¼r mich ausreichend, ich

---

habe vom Februar bis Juli 2015 verschiedene Hörgeräte getestet und mich für das von der Firma F., an Sie berechnete, Modell entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nach nun fast einem Jahr seitdem ich die Hörgeräte habe diese von Ihnen immer noch nicht bezahlt wurden. Die Firma F. rennt seit fast einem Jahr hinter der Bezahlung her. Ich bin der Geschädigte und kann in Verbindung mit dem Hörgeräteakustiker am besten beurteilen und entscheiden welche Hörgeräte und Hilfsmittel für mich geeignet sind und welche nicht, eine Entscheidung über den Schreibtisch papiermäßig Ihrerseits lehne ich ab. Ich setze Ihnen eine Frist bis zum 30.6.2016 um die offenstehende Rechnung der Firma F. vom 16.7.2015 zu begleichen (vergleiche Bl. 154 der Gerichtsakte).

Hieraus folgt für das Gericht, dass der Kläger sowohl zum damaligen (im Jahr 2015/2016) Zeitpunkt, als auch in der Folgezeit, nicht bereit gewesen ist, ein anderes, als das von ihm gewählte Modell zu akzeptieren und sich gegenüber dem Hörgeräteakustiker zur Abnahme der Hörgeräte bindend verpflichtet hat. Er hat die gewählten Hörgeräte dann auch folgerichtig mit nach Hause genommen und nicht nur leihweise auf Probe benutzt.

Dass der Kläger den Rechnungsbetrag tatsächlich erst über ein Jahr später, am 26. August 2016 beglichen hat, spielt dabei keine Rolle mehr, da das bindende Verpflichtungsgeschäft bereits vorher, am 16. Juli 2015 stattgefunden hat. Nach dem klägerischen Vortrag und der Aktenlage ist es nicht so gewesen, dass der Kläger die Hörgeräte nur leih- oder probeweise vom Hörgeräteakustiker erhalten hatte und der Kauf von der entsprechenden Genehmigung und Rechnungsbegleichung der Beklagten abhängig gemacht werden sollte.

Die Beklagte hat im sozialgerichtlichen Verfahren vorgetragen, den Antrag vom Hörgeräteakustiker F. erstmals am 5. Februar 2016 erhalten zu haben, was aber durch den aktenkundigen Schriftverkehr (vgl. nur Eingangsstempel vom 17. bzw. 22. Juli 2015 auf dem Kostenvoranschlag vom 16. Juli 2015, Bl. 40 der Beklagtenakte sowie die Anfrage an den Ärztlichen Dienst vom 13. August 2015, Bl. 43 der Beklagtenakte) widerlegt ist. Die Beklagte hatte dann am 20. Mai 2016 Geräte zum Festbetrag gegenüber dem Hörgeräteakustiker für die Versorgung des Klägers genehmigt. Dessen ungeachtet hat die Beklagte dann nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme den Antrag des Klägers auf die Neuversorgung mit Hörhilfen mit Bescheid vom 15. Juli 2016 insgesamt abgelehnt. Dass mithin die Beklagte zunächst einer anderweitigen Versorgung zum Festbetrag des Klägers bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugestimmt hatte, ändert im Ergebnis nichts daran, dass die Selbstbeschaffung auch hier bereits stattgefunden hatte.

Da die Klage bereits wegen formeller Voraussetzungen abzuweisen war, kommt es auf die Ergebnisse der eingeholten Gutachten nicht an.

Die Kostenfolge beruht auf [§ 193 SGG](#).

---

Erstellt am: 17.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024